

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer Amtsführung zu beobachten haben**

**Hollmann, Anton Georg**

**Oldenburg, 1820**

Erster Abschnitt. Wirksamkeit des Pastors für die christliche Erbauung der  
Gemeine.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4248**

## §. 2.

Umfang und Gebrauch des Pastoralen.

Ein solches Pastorale wird sich über die verschiedenen, bedeutenden Verhältnisse erstrecken, welche der bestallte Geistliche eingeht: als Lehrer und Beförderer christlicher Unterweisung zur Gründung und Belebung des Glaubens, der Frömmigkeit und Tugend, und der Hoffnung in der ihm anvertrauten Gemeinde; als Aufseher über die Schulen in derselben; dann auch über die Verbindung, in welcher er mit dem Staate, zu welchem seine Pfarrkinder als eine Gemeinde gehören, mit Obern und Vorgesetzten, mit Gerichten, Beamten, Untergebenen steht. Es wird ihm zur leichtern Uebersicht alles desjenigen, was er zu beobachten hat, zugleich aber auch zur Prüfung dienen, ob er allen Pflichten seines Amtes, so weit Menschen ihn darüber in Anspruch nehmen können, Genüge thue.

## Erster Abschnitt.

Wirksamkeit des Pastors für die christliche Erbauung der Gemeinde.

## §. 3.

Im Allgemeinen.

Der christliche Prediger soll wahres thätiges Christenthum, in der Gemeinde, welcher er vorgefetzt ist, zu gründen, zu erhalten, zu

verbreiten bemüht seyn, nicht bloß durch seine öffentlichen Vorträge und Anreden und durch liturgische Handlungen, sondern auch durch Belehrungen und Ermahnungen in einzelnen Fällen, und vorzüglich durch sein eignes exemplarisches Leben.

C. C. O. I. n. 44. Kirchenordnung Suppl. I.

C. 1. S. 2.

S. 4

Wenn der Pastor auf die ihm bestimmten <sup>Fortsetzung der</sup> Geschäfte, auf Ausarbeitung, auf das Me- <sup>Studien.</sup> moriren und Halten seiner Vorträge, auf Catechisationen, Confirmanden = Unterricht, Schulbesuche, Verwaltung des Armenwesens, Belehrung und Berathung der in seiner Wohnung ihn Befragenden, auf vorkommende amtliche Besuche in der Gemeinde, auf Berichte und andre schriftliche Ausfertigungen, auf Bildung seiner eignen Kinder, auf Betreibung seiner häuslichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten Zeit und Fleiß gehörig verwendet: so wird er nicht viel Muße haben. Aber bey dem allen wird doch die zur Fortsetzung seiner Studien erforderliche Zeit nicht fehlen. Diese wird ein jeder so viel mehr sich zur Pflicht machen, damit er mit den Erweiterungen der zu seinem Fache gehörenden Wissenschaften bekannt werde, und

sich einen Umfang von Kenntnissen erwerbe, womit er in seinen Vorträgen so wohl, als in seinen Privatunterhaltungen den Bedürfnissen der Gemeine zu Hülfe kommen könne. Außer den Hülfsmitteln, deren jeder doch einige hat, oder von einem Freunde zur Benutzung leihen kann, dient dazu die theologische Lesegesellschaft.

Kirchensif. Artif. S. 1. Memb. I. 6. 7.

8. 9. f. C. C. O. Suppl. II. 1. n. 36.

Specialerinnerung von Buscher. S. 12.

C. C. I. n. 45. S. 62.

Consistorialaufgabe für Candidaten, Ausarbeitungen, Studienberichte und Vorbereitung zum Pastorat betr. Jan. 25. 1809.

Herz. Resc. vom 5. Nov. 1789. Propredigten und Catechisat. der Pr. betr., die sich zur Versetzung gemeldet.

S. 5.

Beförderungsmittel.

Eine (auch in Buschers Specialerinnerung empfohlene) Conferenz mit Amtsgenossen über Amtssachen wird jeder Pr. nach Zeit und Umständen suchen und benutzen. Es können dazu besonders schriftliche Mittheilungen eigener Gedanken, Erfahrungen und Lesefrüchte dienen, die bey den Mitgliedern der theologis-

ſchen Leſegeſellſchaft in Umlauf gebracht werden. Auch iſt es dem Ephorat überlaſſen, von Zeit zu Zeit gewiſſe, auf die ganze Amtsführung und die dazu erforderlichen Kenntniſſe ſich beziehende Aufgaben zur Ausarbeitung in deutſcher oder lateiniſcher Sprache für Pr. unter 50 Jahren auszuſchreiben, die eingeaſandten Ausarbeitungen einzelnen, von den Verfaſſern gewählten Mitgliedern des Miniſteriums zur Beurtheilung zu überlaſſen, und darauf bey Berichten über den Fleiß und die Geſchicklichkeit der Pr. mit Rückſicht zu nehmen.

## §. 6.

Vor allem hat jeder Pr. die Bibel und Bibelſtudium. beſonders das N. Teſt. in exegetiſcher und practiſcher Hinſicht mit fortgeſetztem Fleiße zu ſtudiren, um das Chriſtenthum, deſſen Geiſt ihn beſeelen, und deſſen Erkenntniß und Anwendung er befordern ſoll, aus ſeinen Quellen zu ſchöpfen,

R. Wiſ. Art. Sect. 1. M. I. 6. 8. 9.  
Specialerinnerung n. 2.

## §. 7.

Bei der Wahl eines Nebenſtudiums oder Nebenbeſchäftigung zur Erholung wird ein <sup>gungen.</sup> jeder dahin zu ſehen haben, daß er dadurch von dem, was ſeine Hauptſache ſeyn ſoll,

nicht entfernt werde, sondern daß er auch damit auf den Zweck seines Berufs und die Würde seines Standes hinwirke. Nicht weniger ist bey allem, was für körperliche Bewegung, und für das Haus- oder Landwesen vorgenommen wird, darauf Bedacht zu nehmen, was sich für den Pr. geziemet und für anständig gehalten wird.

§. 8.

Vorbereitung  
auf jedes Amts-  
geschäft.

Um für den eigentlichen Zweck aller seiner Amtsgeschäfte „christliche Erbauung“ nach seinen besten Kräften zu wirken, wird der Pr. sich keinem derselben unterziehen, ohne sich gehörig vorzubereiten, und auf die gute Wirkung, welche jede Handlung seines Amts haben kann und soll, seine Sorgfalt und seinen Fleiß zu richten. Unvorsichtige Neußerungen, als ob es mit der Befertigung und Haltung einer Predigt, einer Rede eine leichte Sache sey; der Wahn, als ob für den weniger gebildeten Theil von Zuhörern jeder Vortrag gut genug seyn könne; eine gehaltlose Kürze, oder ermüdende Länge, das frostige, steife Ablesen der Predigt, die Wiederholung mehrmals gehaltener, nicht neu bearbeiteter Vorträge — schwächen unausbleiblich die rege Theilnahme für Anhördung derselben.

## S. 9.

Wer es daher mit seiner Amtsführung predigen, gewissenhaft nimmt, wird die Materie für seine Vorträge nicht nur nach dem Zweck derselben und nach den Bedürfnissen der Gemeinde wählen, wohl durchdenken, auf die Art und Weise, wie die Sachen deutlich und dem Herzen wichtig zu machen, sorgfältig achten, seine Entwürfe nach dem Sinn und der practischen Anwendung des Textes einrichten, und, um Bekanntschaft mit der Bibel zu befördern und zu erhalten, auf ihre Aussprüche hinweisen; sondern auch die gründliche Ausführung seines Entwurfs in einer angemessenen, faßlichen und herzlichen Sprache, in der Regel und so viel möglich, schriftlich abfassen, und den ganzen Vortrag, um denselben frey und lebhaft halten zu können, dem Gedächtniß einzuprägen suchen. — Indem er durch exegetische Bearbeitung des Textes sich Ideen sammelt, und durch fortgesetztes Studium der theologischen Wissenschaften, besonders der practischen Dogmatik und der christlichen Moral seine Einsichten bereichert, und sich im Denken und Ordnen des Gedachten übt; indem er sich gegen einseitige Schätzung des Christenthums, entweder nach den Glaubenslehren, oder allein nach den Pflichtgeboten, verwahrt, von aller Bequemlichkeitsliebe,

die das Schwere schent und nur das Leichtere ergreift, sich entfernt erhält, und vor allem jede eigne Verschuldung, bey welcher man diese oder jene Materie geflissentlich unberührt läßt, sorgfältig vermeidet; indem er alle Lehren und Anweisungen des Christenthums als solche betrachtet, an welchen die edelsten Kräfte des Menschen beständig geübt und ausgebildet werden sollen: so wird er auch nach einer langen Amtsführung nicht in den Fall kommen, sich auszupredigen.

Seiner übernommenen Verpflichtung eingedenk, darf er so wenig ein bloß philosophischer Religionslehrer seyn wollen, als wesentliche Lehren des Christenthums zu übergehen sich erlauben, sondern soll gewissenhaft bemüht seyn, als ein christlicher Prediger den ganzen Rathschluß Gottes über die Seligkeit der Menschen nach der heiligen Schrift und unserm Bekenntnißbuch zu verkündigen.

Kirchen Ordn. C. C. S. 1. c. 1. §. 7.

Spec. Erinnerung §. 2.

§. 10.

Besondere  
Amtspredigten, Die besonders verordneten Predigten am  
allgemeinen Bußtage (Charfreitage) am  
Saatz- und Erntefest, am Reformationstest,  
über den Eid — wird er vorzüglich als eigne  
Amtspredigten anzusehen haben.

C. C. Suppl. III. p. 1. n. 9. u. p. 3. n.  
42. §. 16. Verz. I. S. 30. n. 71.  
S. 27. n. 63.

§. 11.

Da Predigen ein wesentlicher Theil <sup>Stellvertre-</sup>  
des ihm anvertrauten Amtes ist: so wird er <sup>tung.</sup>  
nie anders, als im Nothfalle durch einen an-  
dern sich vertreten, oder den Küster lesen las-  
sen, noch weniger solchen, die keine Erlaub-  
niß zu predigen haben, seine Kanzel über-  
geben.

R. Bif. U. S. 1. M. II. 2. 9. 10. S. II. 10.  
C. C. I. 1. c. 1. 6.

§. 12.

Die vorgeschriebne Vorlesung der Altar = Vorles-  
Bibliſchen Pericopen vor dem Altar, <sup>ſung.</sup>  
welche jährlich mit den Texten zur Predigt  
wechselt, soll dazu benutzt werden, daß die  
Versammlung auf den richtigen Sinn der dun-  
keln oder schwierigen Stellen und auf die An-  
wendung des Inhalts durch kurze Erläuterung  
und kräftige Ermahnung hingeleitet werde.

R. O. Suppl. I. 1. §. 4. Verz. B. 1. S. 30.  
n. 71.

§. 13.

Da der Gesang vorzüglich geeignet ist, Gesang.  
eine fromme Stimmung des Gemüths, Fülle,

Innigkeit und Lebendigkeit der edelsten Gefühle, Ueberzeugungen, Vorsätze und Entschlüsse hervorzubringen und zu unterhalten: so ist nicht nur für diesen Zweck eine sorgfältige Wahl zu treffen, welche die kürzern Lieder und solche, die Lob und Dank, Anbetung und Gebet, oder fromme Angelobungen und Gefinnungen ausdrücken, den längern und bloßen Lehrliedern, die mehr zur Privatervbauung bestimmt seyn mögen, vorziehen wird; sondern es ist auch darauf zu halten, daß die Melodien richtig und anständig, ohne heftiges Schreyen, abgesungen und in den Schulen dazu Uebungen angestellt werden.

C. C. 1. n. 45. S. 9. Verz. I. S. 28.  
n. 65. S. 30. n. 71. S. 32. n. 76.

S. 14.

Kirchengebet.

Das Kirchengebet ist unstreitig ein wesentlicher Theil der gemeinschaftlichen Andacht und Religionsübung und als öffentliches Bekenntniß der Abhängung von Gott und der ihm gebührenden Verehrung, als Vereinigung zur Lobpreisung seiner Wohlthaten und zur Fürbitte für das Vaterland und den Vater des Landes, für Oberrn und Unterthanen in allen Ständen und Berufsarten, für die Christenheit und für alle Menschen, in allen Lagen des Lebens ein kräftiges Beförderungsmittel

mittel und zugleich Merkmaal der christlichen Frömmigkeit, Vaterlands- und Menschenliebe. Es soll also auch für solche Zwecke gewählt und würdig gesprochen werden. Wenn nun gleich eine Abwechslung der abgedruckten Kirchengebete mit passenden Liedern aus dem Gesangbuch gestattet ist: so sind doch solche Lieder zweckmäßig auszuwählen, und es ist dahin zu sehen, daß nicht bloße Lehlieder die Stelle des Gebets vertreten, und die gemeinschaftliche Anbetung und Fürbitte nicht leicht ganz ausfalle.

Verz. II. S. 21. n. 11. I. 30, 71.

Die einzelnen Fürbitten und Dankfagungen für Communicanten, Wöchnerinnen, Kranke, Verlobte u. s. w. folgen nach dem Kirchengebete, und werden mit dem Gebete des Herrn beschlossen.

K. D. S. I. 1. n. 1. C. 1. S. 10.

Das letzte wird am allgemeinen Bußtage im Niederknieen gesprochen. Suppl. I. S. 9.

S. 15.

Der öffentliche Unterricht der kirchliche Catechumenen in der Kirche wird dem <sup>Chistation.</sup> Pr. um so mehr ein wichtiges Geschäft seyn, da er dadurch auf manche Erwachsene mehr, als durch einen zusammenhängenden Vortrag wirken kann, und er darin Gelegenheit hat,

den Schullehrern seiner Gemeinde ein Muster zu geben, wie man, wenn man der Sache mächtig ist, ohne bloß auf Verhören es anzulegen, oder in ein abschweifendes, langweiliges Ablocken zu fallen, durch eine zweckmäßige, erotematische Methode die Aufmerksamkeit der Versammelten erhalten, und indem man die zu behandelnde Materie für die Einsicht faßlich und überzeugend darstellt, auch für ihre Anwendung das Herz erwärmen und das Gewissen schärfen könne. Das Unterscheidende einer Kirchencatechisation von der Schulcatechisation wird nie aus der Acht zu lassen seyn.

R. D. I. §. 5. Cap. 5. §. 2. 3. 4. 5.

Verz. I. S. 15. n. 30. S. 27. n.

63. S. 29. n. 68. S. 30. n. 70.

Verz. II. S. 34. 30.

§. 16.

Liturgische  
Handlungen.  
Belehrung über  
deren Bedeu-  
tung.

Bei Verrichtung liturgischer Handlungen und Gebräuche muß die Erinnerung an den heiligen Zweck derselben vor allem mechanischen und untheilnehmenden Wesen verwahren. Wenn gleich die eingeführte Sammlung von Formulasen und Gebeten zu einer unabänderlichen Norm nicht gegeben ist: so giebt sie doch die Ideen an, die bey einer gottesdienst-

lichen Handlung nicht eigenmächtig übergan-  
gen oder abgeändert werden dürfen, die we-  
nigstens im Wesentlichen bey der Taufe, bey  
der Confirmation, bey der Abendmahlsfeyer,  
bey der Verlobung und Copulation zu benus-  
sen, und nach ihrem Hauptzweck zur Beför-  
derung wahrer Erbauung, zur Erweckung  
und Geisteserhebung der Theilnehmenden an-  
zuwenden sind. Das Symbolische z. B. das  
Handauslegen bey Einsegnungen u. s. w. die  
Einsetzungsworte der Sacramente, und be-  
sonders bey Austheilung des h. Abendmahls  
die eignen Worte des Herrn nach Matth. 26.  
Luc. 22. werden nie fehlen dürfen.

R. D. Suppl. I. I. Verz. II. S. 21. n. 11.

Außer dem, was in der Kirche geschehen  
kann, um theilnehmende Gedanken und Ge-  
fühle für alles, was zur gemeinschaftlichen  
Andacht bestimmt ist, zu erregen, wird es  
nöthig seyn, besonders die Confirmanden über  
die Bedeutung jeder gottesdienstlichen Hand-  
lung vollständig zu unterrichten, vorzüglich  
das Gebet des Herrn nach seinem hohen  
Inhalt, und die Wichtigkeit des Segens,  
der in der Stadt von der Kanzel und sonst  
am Schlusse des Gottesdienstes über die Ge-  
meine gesprochen wird, und von derselben,  
indem sie sich zum Stehen erhoben, er-  
schehet werden soll, zu erklären. In jenem

Gebet ist alles enthalten, was alle von Gott zu suchen haben, und der Segen befaßt alles, was ein jeder an jedem Tage bedarf und von Gott erbitten und hoffen muß, Beschirmung seines Lebens und seiner Güter, Gnade bey Fehlritten, Beystand und Hülfe in jeder Noth, und Friede als Inbegriff alles Guten.

Suppl. I. 1. n. 1. c. 1. §. 10.

§. 17.

Ablesen öffentlicher Bekanntmachungen.

Öffentliche Bekanntmachungen vor versammelter Gemeine dürfen außer Amtssachen der Geistlichen nur Gesetze und obrigkeitliche Erlasse, nie Privatsachen betreffen. Gerichtliche Proclamata und amtliche Publicationen können von dem Küster vorgelesen werden, und hat der Prediger dahin zu sehen, daß der Zweck des Vorlesens erreicht, aber auch die gottesdienstliche Handlung nicht gestört werde.

K. D. Suppl. I. 1. §. 11. S. 1. p. 3. n. 15. Verz. I. S. 97. n. 67.

Gesetz. B. 2. 2. H. S. 85.

Solche verlesene Publicationen sind attestirt zurückzusenden. Vergantungs Ord. S. 60. §. 79.

Zu den an bestimmten Sonn- und Festtagen vorzulesenden Verordnungen gehören

bis zu einer anderweitigen oberlichen Bestimmung:

1. die wegen der Verlobnisse am 2. Cont. nach Epiphan.
2. die Landschulordnung C. C. 1. n. 64. S. 117., ihrem wesentlichen Inhalt nach am 1. Epiph. S.
3. die wegen Ehesachen mit Unterofficiren, Soldaten und Dragoner, auch Befügung dessen, was die Ehe der Wehrpflichtigen betrifft, am S. Invoc.
4. die wegen der heimlich Gebährenden mit Weglassung des ersten Absatzes, der durch das Straf-Gesetzbuch abgeändert ist, am 1. S. im May.
5. die wegen Sifte am S. Quinquages.
6. die wegen des Armenwesens im Auszuge am 1. S. im März u. 2. im Oct.
7. die wegen des Eides am 2. Weihnacht Vormitt. u. 2. Ostert. Nachmitt.
8. die wegen Rettung der Verunglückten, am 1. S. im Oct.
9. die wegen Communiongehen außerhalb der Gemeine, am 21. S. n. Trin. Consistorialref. vom 4. Jul. 1791.

Ein eigener Amtscalendar wird auch hier dazu die en, daß an jedem Sonn- oder Festtage das Erforderliche beobachtet und der Gemeine in Erinnerung gebracht werde.

§. 18.

Ordnung in In Ansehung des Anfangs der kirchli-  
Ansehung ber chen Versammlungen an Sonn- und Festta-  
Kirchlichen Ber- gen ist mit Ernst auf die bestimmte Zeit zu  
sammlung. halten, und in allem, was zur Erbauung der  
Gemeine dienen soll, ist dahin zu sehen, daß,  
so viel möglich, alles mit einander zusammen-  
hange und auf Erweckung zur Andacht sich  
beziehe.

C. C. I. n. 27. 51. R. B. U. S. I. m.

2. 8. S. 2. 9. C. C. Th. 5. §. 24.

§. 97. R. D. Suppl. I. 1. c. 1.

Auch daß jede Störung vermieden werde.

C. C. T. 2. n. 6. §. 3. Suppl. I. 1.

n. 1. c. 1. §. 15. Suppl. II. I. 1.

§. 5.

§. 19.

unterhaltung Die Unterhaltungen mit Confi-  
mit Kranken zc. tenten, Kranken und Trostbedürf-  
tigen werden so viel fruchtbarer werden, je  
vertrauter der Pr. mit Vorstellungen ist, die  
bey Leichtsinrigen, Neumüthigen, Beküm-  
merten u. s. w. gute Eindrücke erwarten las-  
sen, und je mehr er selbst einen hohen Werth  
darauf setzt, die Lehren, Pflichten und Hoff-  
nungen des Christenthums aus eigener Ueber-  
zeugung und Empfindung andern ans Herz zu

legen, und dazu solche Umstände zu benutzen, welche am ersten das Gemüth für Ermahnung und Trost empfänglich machen.

R. D. c. 9. u. 11. C. C. Suppl. L. 1.

n. 1. c. 2. §. 1. 2. 3. 4.

§. 20.

Der Pr., der bemüht ist, sich auf jede Freundliche  
Rathgebung. ihm mögliche Weise um das wahre Wohl der ihm anvertrauten Gemeinde verdient zu machen, wird sich nicht auf dasjenige einschränken, was das eigentliche Verhältniß eines Lehrers und Seelsorgers im engerm Sinn ihm zur Pflicht macht, und worüber er seinen Vorgesetzten verantwortlich ist. Er wird vielmehr den Gemeiniegliedern, wie und womit er kann, nützlich zu werden suchen, ohne auf eine unziemliche Weise in Angelegenheiten, welche zunächst für andere Stände gehören, sich einzumischen, oder unter dem Vorwande, daß dies oder jenes seines Amtes nicht sey, freundlicher Rathgebung, thätiger Hülfe sich zu entziehen, die von dem väterlichen Vorsteher der Gemeinde wohl zu erwarten ist.

§. 21.

Dieselbe väterliche Gesinnung, welche ihn Verhalten gegen  
Irrrende u.  
Gefallene. für seine ganze Gemeinde beselen soll, wird

ihn schonend und duldsam gegen Irrende und Gefallene machen, und seine Ermahnungen leiten, ohne daß er in vorkommenden Fällen die nöthige Kirchen- und Sittenzucht verabsäumt, wie er dann nach vergeblich angewandten Graden der Admonition nicht unterlassen darf, von Vergehungen, welche sich zur höhern Rüge eignen, ordnungsmäßig bey der Beschrde Anzeige einzubringen.

C. C. I. n. 45. §. 8. 10. n. 46. p. II.  
n. 112.

§. 22.

Benutzung ge- Um an Menschenkenntniß und Amtstüch-  
selliger Zusam- tigkeit zu gewinnen, wird es heilsam seyn,  
mentkünfte. daß der Pr. die durch seine Amtsgeschäfte  
veranlasseten gesellschaftlichen Zusam-  
menkünfte benutze, Achtung und Zutrauen  
bey der Gemeine sich zu erwerben, und durch  
gelegentliche Gespräche und Aeußerungen die  
Ueberzeugung zu beleben und zu verbreiten,  
daß wahres Christenthum die wichtigste An-  
gelegenheit des Menschen sey, und daß dem  
Waterlande wie jeder Gemeine alles daran  
liege, wenn die zum gemeinschaftlichen Got-  
tesdienste bestimmten Tage heilig gehalten,  
die Ehen in treuer Liebe unverlegt bewahrt,  
die Kinder christlich erzogen, die Arbeiter

fleißig, die Dienstboten ehrlich, alle in ihrem Beruf gewissenhaft, und in Freuden und Leiden mäßig, geduldig, Gott ergeben erfunden werden.

§. 23.

Für alle Zwecke seiner Amtsführung <sup>Hausvisitation.</sup> wird die verordnete Hausvisitation ihm manche nützliche Bemerkung verschaffen können. Er wird dabey vornehmlich nach dem Hausfrieden, nach der Kinderzucht, nach den Fortschritten der Jugend, nach dem Betragen des Gesindes, nach den Andachtsübungen und Büchern sich zu erkundigen haben. Schon des Seelenregisters wegen wird sie mehrmals, wenigstens alle drey Jahre gegen die Kirchenvisitation zu wiederholen, und in größern Gemeinen doch alle fünf Jahre vorzunehmen seyn.

C. C. 1. 50. 51. Suppl. I. 1. n. 1. c. 10.

Verz. 1. S. 35. n. 82.

§. 24.

Der christliche Pr. soll vorzüglich in jeder <sup>Vorbildliches</sup> frommen Gesinnung und Gemüthsfassung, <sup>Betragen.</sup> wie im ganzen Verhalten, wozu er andre belehret und ermahnet, Vorbild der Gemeinde werden. Er wird also mit Sorgfalt über sich wachen, daß er selbst als Ehemann

und Vater, als Hausherr und Staatsbürger in anständiger Häuslichkeit, Wirthschaftlichkeit und in der Ordnung seines Hauswesens, in der Achtung gegen Obern und Vorgesetzte, im Umgange mit andern, kurz in allen seinen Verhältnissen und Verbindungen unsträflich sich betrage, vor leichtsinnigem Schuldenmachen, und vor allem, was seinem Stande nicht geziemt, oder wohl gar Anstoß und Vergerniß geben könnte, ernstlich sich hüte, und mit weiser Strenge darauf halte, daß auch seine Gattin, seine Kinder und alle seine Hausgenossen ein gutes Beyspiel geben.

C. C. 1. n. 45. S. 11.

S. 25.

Besonders bey  
Mißthelligkeiten  
mit Andern.

Zum untadelhaften Verhalten wird vor allem gehöret, daß der Pred. sich nie erlaube, seine oder der Seinigen Mißthelligkeiten mit Andern auf die Kanzel zu bringen, oder bey Catechisationen zu berühren; daß er vielmehr in solchen Fällen sich so benehme, wie er als Pr. des Friedens Andre anzuweisen hat.

R. B. U. S. 1. m. 2. n. 5. S. 2. n. 12.

S. 26.

In Aeußerungen über und für Einzelne.

Eben so wenig wird er sich gestatten, bey Personalien der Verstorbenen, in Fürbitten und Dankfagungen aus der Acht zu lassen,

was Mäßigung und die Bestimmung der Kanzel erfordern, und die Klugheit ihm anrathen muß. Sein Hauptaugenmerk wird auch hier seyn, daß mit anständiger Schicklichkeit und zur Erbauung alles gesagt werde.

C. C. S. 1. p. 1. n. 1. c. 12. §. 3.

§. 27.

Je mehr es oft von dem Außern des <sup>Beobachtung</sup> Pr. abhängt, daß er Achtung und Vertrauen <sup>des Anständigen.</sup> gewinne: desto weniger darf ein guter Anstand auf der Kanzel und bey liturgischen Handlungen, so wie im gemeinen Leben Schicklichkeit im Anzuge und in der Kleidung, wie man sie, als für den Pr. geeignet erachtet, vernachlässigt werden. Kein Amtsgeschäft soll anders als in der gehörigen Amtskleidung verrichtet werden.

## Zweiter Abschnitt.

Bemühungen des Pastors um die Bildung der Jugend.

§. 28.

Ein wesentlicher Theil des Pastorats betrifft die Bemühungen um die Bildung der aufwachsenden Gemeiniglieder zum Christenthum, also den Religionsunterricht der Jugend und die Aufsicht über die Schulen in der Gemeinde.

§. 29.

Deffentliche Un-  
terweisung an  
Sonn- und Fest-  
tagen.

Die öffentliche Catechisationen sind in der Regel an allen Sonn- und Festtagen, wenn nicht zahlreiche Communionen die Zeit beschränken, so wie vierteljährig am ersten Freytage im Monate un-  
ausgesetzt zu halten. Es ist mit allem Fleiße dahin zu sehen, daß der Unterricht nach den Fähigkeiten der Kinder biblisch und practisch eingerichtet und dadurch die Herzen zur kindlich frommen, vertrauensvollen Gesinnung gegen Gott nach dem Vorbilde Jesu, und zu einem tugendhaften Verhalten unterwiesen und erweckt werden, auch jede Catechisation für die ganze Versammlung erbaulich werden könne. Dabey wird es nöthig seyn, daß man durch Eintheilung der Materie in gewisse Pensa den Subgriff der christlichen Lehre nach Anleitung des vorhandenen Lehrbuchs in einem bestimmten Zeitraum von etwa zwey höchstens drey Jahren zu erklären und einzuprägen bemüht sey.

C. C. S. I. 1. n. 1. c. 5. §. 3. 4. 5.  
Verz. I. S. 27 n. 63.

§. 30.

Confirmanden-  
unterricht, und  
Confirmation.

Zum gründlichen Unterricht und zur gewissenhaften Vorbereitung der Confirmanden wird der Pr. so viel Zeit anwen-